

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

PolitischeGeschaefte.fin@be.ch

Bern, 19. Dezember 2024

Teilrevision Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

I. Ausgangslage

Die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) werden derzeit im System der Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie geführt. Sie müssen bis Ende 2034 einen Deckungsgrad von 100 % erreichen. Derzeit sind die Pensionskassen nur noch knapp unterhalb des Zieldeckungsgrads. Es ist daher denkbar, dass sie bald den Deckungsgrad von 100 % erreichen und somit automatisch in das System der Vollkapitalisierung wechseln.

Mit dieser Teilrevision werden Massnahmen für den Fall einer erneuten Unterdeckung nach Erreichen der Vollkapitalisierung festgelegt. Die Sanierungsbeiträge sollen wie bisher zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hälftig aufgeteilt werden und orientieren sich an den Prozentzahlen, die bereits für die Sanierungsbeiträge bei Nichterreichen des Finanzierungsplans gelten.

Zudem werden zwei Motionen umgesetzt. Arbeitgebervertreter/-innen in den Verwaltungskommissionen der BPK und BLVK dürfen nicht bei der jeweiligen Kasse versichert sein, und bei Austritt eines Betriebes aus der BPK oder BLVK müssen die Rentenbezüger/-innen mitgenommen werden.

II. Stellungnahme

Die Berner Wirtschaft begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision des PKG als wichtigen Schritt zur langfristigen Stabilisierung und Modernisierung der kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK. Die vorgesehenen Änderungen schaffen Klarheit und Planungssicherheit sowohl für Arbeitnehmende als auch für Arbeitgebende und stärken das Vertrauen in die berufliche Vorsorge.

III. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 PKG (Mitnahme Rentenbezüger/-innen bei Wechsel)

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern unterstützt die Mitgabe der Rentenbezüger/-innen bei Austritten aus einer Pensionskasse, da dies finanzielle Risiken für die verbleibenden Versicherten und den Kanton minimiert. Ohne diese Regelung bleibt die Pensionskasse bei steigender Lebenserwartung oder sinkenden Zinsen unnötig belastet, wodurch Aktive und Arbeitgebende einseitig belastet werden. Auch wenn die Ergänzung praktisch nur mit Zustimmung der neuen Vorsorgeeinrichtung umsetzbar ist und somit als «Soft Law» fungiert, setzt sie ein klares Signal, was das Parlament erwartet.

Art. 24 und 25a PKG (Massnahmen bei Unterdeckung)

Die geplanten Massnahmen bei einer allfälligen Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung orientieren sich an bewährten Instrumenten aus dem bisherigen Finanzierungsplan. Die klare Festlegung der maximalen Sanierungsbeiträge und die hälftige Aufteilung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden schaffen Transparenz und Planungssicherheit. Es ist jedoch wichtig, darauf zu achten, dass diese Massnahmen die Flexibilität der Pensionskassen nicht unverhältnismässig beeinträchtigen.

Art. 39 PKG (Anpassung Wahl Arbeitgebervertretung)

Die neue Regelung, dass Arbeitgebervertreter/-innen in den Verwaltungskommissionen der BPK und BLVK nicht selbst bei der jeweiligen Kasse versichert sein dürfen, minimiert Interessenkonflikte und erhöht die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung. Dies unterstützen wir, da es die transparente und unabhängige Führung der Pensionskassen fördert. Die neue Regelung steht zudem im Einklang mit den Corporate-Governance-Richtlinien des Kantons Bern, die auf Transparenz, Unabhängigkeit und eine klare Trennung von Interessen abzielen. Durch die Vermeidung von Interessenkonflikten stärkt sie die Governance-Strukturen und fördert eine verantwortungsvolle Führung der Pensionskassen.

IV. Fazit

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern ist einverstanden mit der Teilrevision des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher

Direktor



Jasmin Waldvogel, MLaw

Juristische Sekretärin